

KfzF_K4_PB_7.5.4_02_77 – Auftragsschein / AGB**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen in sächsischen Justizvollzugsanstalten
(Stand Dezember 2012)****1. Geltungsbereich**

Der Erwerb von Dienstleistungen in der KfZ-Werkstatt der Justizvollzugsanstalt richtet sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur anerkannt, wenn die Justizvollzugsanstalt der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Auftragserteilung

Im Auftragsschein sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben. Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift/ Kopie des Auftragsscheins. Der Auftrag ermächtigt die Justizvollzugsanstalt, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

3. Preise und Kostenvoranschlag

a) Die Preise bestimmen sich nach den jeweils gültigen Preislisten der Justizvollzugsanstalt. Diese werden dem Auftraggeber auf Verlangen ausgehändigt, soweit sie die beauftragten Leistungen betreffen.

b) Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt die Justizvollzugsanstalt im Auftragsschein die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen (unverbindlicher Kostenvoranschlag). Drohen die tatsächlichen Kosten die als voraussichtlich angegebenen Kosten um mehr als 10% zu übersteigen, so wird der Auftraggeber unverzüglich informiert, sofern zuvor keine abweichende Regelung getroffen wurde.

c) Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen und ausdrücklich als verbindlich zu bezeichnenden Kostenvoranschlages (verbindlicher Kostenvoranschlag). Anderenfalls ist der Kostenvoranschlag nur als unverbindlich anzusehen. Die Justizvollzugsanstalt ist an den verbindlichen Kostenvoranschlag 3 Wochen ab Abgabe gebunden.

d) Die zur Erstellung eines Kostenvoranschlages nach lit. b) oder c) erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist. Wird aufgrund eines Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlages mit der Auftragsrechnung verrechnet. In diesem Fall dürfen die Kosten für den Kostenvoranschlag die Gesamtkosten nur bei vorheriger Zustimmung des Auftraggebers übersteigen.“

4. Abnahme

Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt vor der Justizvollzugsanstalt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den von wesentlichen Mängeln freien Auftragsgegenstand innerhalb von einer Woche ab Mitteilung der Fertigstellung abzuholen und abzunehmen; bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich diese Frist auf zwei Arbeitstage. Bei Abnahmeverzug kann die Justizvollzugsanstalt die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen der Justizvollzugsanstalt auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Berechnung

In der Rechnung sind die Preise für die Arbeitsleistungen sowie für die verwendeten Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen. Wird der Auftrag auf Grund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens der Justizvollzugsanstalt, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Auftraggebers, spätestens 6 Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen. Umsätze aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen der sächsischen Justizvollzugsanstalten unterliegen nach § 2 Absatz 3 UStG in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 Ziffer 6, 4 Absatz 5 KStG nicht der Umsatzsteuer. Auf den Rechnungen kann daher keine Mehrwertsteuer ausgewiesen werden.

6. Fälligkeit und Gegenansprüche

Der Rechnungsbetrag und die Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes oder fruchtlosem Ablauf der in Ziffer 4 Satz 2 genannten Abnahmefrist und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Gegen Ansprüche der Justizvollzugsanstalt kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Auftrag beruht.

Die Justizvollzugsanstalt ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

KfzF_K4_PB_7.5.4_02_77 – Auftragsschein / AGB

7. Erweitertes Pfandrecht

Der Justizvollzugsanstalt steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.

Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

8. Sachmangel

Die folgende Regelung gilt für alle Gewährleistungsrechte mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 634 Nr. 4 BGB). Für diese gilt Ziffer 9.

Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes, § 634a Abs. 3 S. 1 BGB bleibt hiervon unberührt. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

Wird der Auftragsgegenstand wegen eines Sachmangels vor Verjährung der Gewährleistungsansprüche betriebsunfähig, kann sich der Auftraggeber mit vorheriger Zustimmung der Justizvollzugsanstalt an einen anderen Kfz- Meisterbetrieb wenden.

9. Haftungsbeschränkung bei Ersatzansprüchen

Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgewährleistungen der Justizvollzugsanstalt.

10. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich die Justizvollzugsanstalt das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

11. Datenschutz

Die Justizvollzugsanstalt erhebt im Rahmen der Abwicklung von Verträgen Daten des Kunden. Er beachtet dabei insbesondere die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, des Sächsischen Datenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes. Ohne Einwilligung des Auftraggebers wird die Justizvollzugsanstalt Bestands- und Nutzungsdaten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses und für die Inanspruchnahme und Abrechnung von Telemedien erforderlich ist. Ohne die Einwilligung des Auftraggebers wird die Justizvollzugsanstalt Daten des Kunden nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Standort der Justizvollzugsanstalt.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.